

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 275/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moshe S [REDACTED],

c/o G [REDACTED], [REDACTED], H [REDACTED] Avenue, S [REDACTED], New York [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
D [REDACTED]/W [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hensel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 22.200 DM festgesetzt.

G r u n d e

Die Beurteilung des Abhilfesantrags, den der Kläger sechs Tage nach der Zustellung der das Erstverfahren abschließenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs gestellt hat, veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 SGO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Behörde hat ihn mit der Begründung abgelehnt, das Zweitverfahren diene nicht dazu, eine frühere unanfechtbare Regelung nach Ausschöpfung der Rechtsmittel erneut mit Einwänden gegen die Beweiswürdigung anzugreifen. Das Berufungsgericht dürfte diese Ablehnung mit der

- 3 -

Arvdlung bestätigen, es fehle an neuen Umständen, die geeignet seien, die eingehende Beweiswürdigung im Vorproceß zu erschüttern (vgl. BGH Rzw 1976, 62 Nr. 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Hai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)